

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 7. Ratssitzung vom 25. Juni 2014

199. 2014/39

Weisung vom 05.02.2014:

**Amt für Städtebau, Teilrevision der Nutzungsplanung, Waldabstandslinie
«Schauenberg», Kat.-Nr. AF4543, Kreis 11, Zürich Affoltern**

Antrag des Stadtrats

1. Die Waldabstandslinie im Bereich «Schauenberg» Kat.-Nr. AF4543 wird gemäss Planbeilage vom 22. Januar 2014 neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rechtsmittelverfahren oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Stephan Iten (SVP): *Das Schulhaus Schauenberg existiert seit rund 45 Jahren, ist in einem schlechten Zustand und benötigt deshalb eine umfassende Erneuerung. Nach Klärung der bau- und zonenrechtlichen Rahmenbedingungen soll eine neue Waldabstandslinie festgesetzt werden. Der Kanton hat eine Waldgrenze von 30 Metern festgesetzt. Damit das Grundstück aber sinnvoll genutzt werden kann, muss dieser Abstand auf 15 Meter abgeändert werden.*

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung: Stephan Iten (SVP), Referent; Präsidentin Gabriela Rothenfluh (SP), Vizepräsident Thomas Schwendener (SVP), Michael Baumer (FDP), Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Mario Mariani (CVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Roger-Paul Speck (SP) i. V. von Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Heinz F. Steger (FDP), Stefan Urech (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 107 gegen 0 Stimmen zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Die Waldabstandslinie im Bereich «Schauenberg» Kat.-Nr. AF4543 wird gemäss Planbeilage vom 22. Januar 2014 neu festgesetzt.



2 / 2

2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rechtsmittelverfahren oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 2. Juli 2014 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 1. August 2014)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat